

angemessen halten, wenn man festsetzte, daß allen beim Schwurgericht activ betheiligten richterlichen Beamten eine gewisse Auslösung gezahlt würde! Es braucht diese Auslösung nicht bedeutend zu sein; aber es ist angemessen und nothwendig, daß diesen sämtlichen bei Schwurgerichtssitzungen fungirenden Personen etwas Außerordentliches gewährt wird. Ich will einmal ganz ins Detail eingehen, meine Herren! Die Schwurgerichtssitzung beginnt in der Regel Morgens 9 Uhr und dauert oft bis in die Nacht hinein. Der richterliche Beamte ist also gezwungen, sein Mittagsbrod in der Familie im Stiche zu lassen, er muß, wenn auch noch so einfach, immerhin auswärts essen und dadurch hat er, wenn auch sein Mittagsbrod zu Hause Geld kosten würde, immerhin einen Mehraufwand an diesem Tage, ja in einzelnen Fällen muß er auswärts frühstücken, Mittags und nach Befinden auch Abends essen. Dieselbe und nicht mehr Ausgabe hat eine andere Gerichtsperson, die eine auswärtige Expedition zu besorgen hat, und dieser gewährt man Auslösung, dem Gerichtsbeisitzer aber und dem Protokollanten beim Schwurgerichte nichts. Das ist eine Ungerechtigkeit oder wenigstens Unbilligkeit! Einen besondern Antrag will ich darauf nicht stellen, da ich glaube, daß der Dispositionsfonds, den das Ministerium hat, ganz gewiß genügend ist, auch in derartigen Fällen zu helfen und nicht erst zu warten, bis der betreffende Bezirksgerichtsdirector ein Schreiben an das Ministerium richtet, um den betreffenden Beamten eine Remuneration auszuwirken. Es ist am besten, wenn man ein für allemal feststellt, daß sämtliche Beamte in solchen Fällen eine angemessene, ihrer Arbeit und beziehentlich Mehraufwand entsprechende Auslösung zu bekommen haben. Das ist ein ganz gerechter und billiger Wunsch und diejenigen meiner Herren Kollegen, welche öfters in Schwurgerichtsverhandlungen thätig gewesen sind, werden mit mir übereinstimmen und diesem Wunsche der Staatsregierung gegenüber sich anschließen.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Avelen: Meine Herren! Dieselben außerordentlichen Bemühungen, welche die Beisitzenden des Schwurgerichts während der Schwurgerichtsperiode haben, dieselben haben auch sehr häufig die Mitglieder des Schöffengerichts. Ebenso steht es mit den Protokollanten! Der Protokollant bei Schöffengerichtssachen ist ebenfalls mitunter genöthigt, bis spät Abends mehrere Tage hintereinander in officio zu sein, und im Allgemeinen kann man wohl als Princip nicht aufstellen, daß der Beamte nach der Stunde bezahlt wird, die er in seinem Amte aufwenden muß; sondern der Beamte ist im Allgemeinen verpflichtet, Alles, was seine amtliche Stellung mit sich bringt, zu be-

sorgen, wenn und zu welcher Zeit es auch sei. Mit den Schwurgerichtspräsidenten und Staatsanwälten, die beim Schwurgericht verwendet sind, hat es jedoch eine andere Bewandniß; denn den Schwurgerichtspräsidenten erwächst ein außerordentlich großer Mehraufwand an Zeit und Arbeit und eine aufreibende Thätigkeit, die namentlich in der Vorbereitung zur Hauptverhandlung und in der ganzen Leitung der nach der Hauptverhandlung folgenden Verhandlung des Gerichts selbst liegt. Wenn übrigens Herr Abg. Ludwig bemerkt hat, daß dem Ministerium der Dispositionsfonds zu Gebote stehe, um derartige außergewöhnliche Mühwaltungen zu vergüten, so bemerke ich, daß auch nach meiner Ansicht Nichts dem entgegensteht, daß das Ministerium den Dispositionsfonds dazu mitverwendet, außerordentliche Dienstleistungen und außerordentliche Belastungen besonders zu honoriren; allein wenn der Wunsch dahin geht, daß den sämtlichen beim Schwur- oder Schöffengericht betheiligten Richtern ein für allemal eine bestimmte Remuneration ausgesetzt werde, so würde das allerdings eine stehende Ausgabe sein, die besonders eingestellt werden müßte; dazu ist der Dispositionsfonds nicht da.

Abg. Ludwig: Ich glaube, der Herr Minister hat mich nicht ganz richtig verstanden; ich will nicht eine Remuneration für die Arbeit haben, sondern eine Art Auslösung für den Mehraufwand nach derselben Taxe, nach welcher den einzelnen Gerichtsbeamten eine Auslösung für Mehraufwand bei auswärtigen Expeditionen gewährt wird. Das berechnet sich nach Befinden allerdings bloß nach Groschen und kommt auf 15, 20, 25 Mgr. per Tag. Meine Herren! Aber für einen Beamten, der jährlich bloß 1000 bis 1200 Thlr. Gehalt hat, ist es ein Gegenstand, ob er im Laufe eines Vierteljahres zehn-, zwölfmal genöthigt ist, außerhalb seiner Familie, in einem Gasthose zu Mittag zu essen, während für seine Familie zu Hause gekocht wird und das Essen für ihn stehen bleibt. Es ist das wiederum eine scheinbare Kleinigkeit, aber im einzelnen Falle für den Betroffenen etwas sehr Wesentliches und ich glaube, bei einigem guten Willen würde das Ministerium es ermöglichen können, Denjenigen eine kleine Entschädigung für den Mehraufwand zukommen zu lassen, die bei solchen Verhandlungen betheiligt sind. Mit der „Remuneration“ ist es etwas Anderes. Da muß allemal von Seiten des Bezirksgerichtsdirectors erst Bericht an das Ministerium erstattet und darin nachgesucht werden, für außerordentliche Dienste und Mühwaltungen, welche der Empfohlene geleistet hat, ihm eine Gratification von 10, 12, 15 Thlr. zu geben. Der Aufwand an Zeit und Mühe macht dann fast ebensoviel, wie die Remuneration selbst. Es wäre doch viel einfacher, eine den Verhältnissen angemessene Taxe festzusetzen. Ich will ja auch nicht haben, daß, wenn der Beamte in den gewöhnlichen Arbeits-